

Satzung des Kernzeitvereins Mengen e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kernzeitverein Mengen e.V.“

Die Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.05.2012 beschlossen. Der Verein wurde unter dem Namen „Verein zur Förderung der Kernzeitbetreuung an der Grundschule Mengen“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ gegründet. Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 16.08.2000 beim Amtsgericht - Registergericht Freiburg i.Br. Der Sitz des Vereins ist Schallstadt-Mengen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung, Organisation und Durchführung einer Kernzeitbetreuung für Schüler und Schülerinnen an der Grundschule Mengen gemäß den Förderrichtlinien des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten (Kernzeiten) an Grundschulen.

Weiterer Zweck ist die generelle Förderung des Konzepts der Kernzeitbetreuung an Grundschulen auf gesellschaftlicher Ebene durch Information, Austausch und Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen und anderen Trägern vergleichbarer Einrichtungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. §5 Mittelverwendung Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Vereinsmitgliedschaft endet automatisch mit Schulaustritt oder Kündigung der Betreuung.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Monat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig.

Die Kündigungsfrist der Fördermitgliedschaft beträgt 2 Monate zum Jahresende, also spätestens bis zum 31.10., und muss schriftlich erfolgen.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 10,00 Euro jährlich.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten.

Der Vorstand ist aus gegebenem Anlass berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe im Gemeindemitteilungsblatt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der 1. Vorsitzenden

b) dem/der Stellvertreter/in

c) dem/der Kassenwart/in

d) dem/der Schriftführer/in

e) bis zu 3 Beisitzern

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/ der Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bis zu einem Gegenstandswert von EUR 1.000,00 ist ein Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam und ab einem Gegenstandswert über EUR 5.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Bei Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten ist eine offene Abstimmung zulässig.

4. Alle Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

5. Der/die Vorsitzende, der Kassenwart und die Beisitzer, sowie der/die Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in Werden jeweils auf 2 Jahre im einjährigen Wechsel gewählt, wobei das Amt mit der Neuwahl des neuen Vorstandes erlischt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

In der Zwischenzeit kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit den Aufgaben beauftragen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme es/der 1. Vorsitzenden.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, eine Wiederwahl ist zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein, eine Wiederwahl ist zulässig.

§14 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen.

Zu einer Mitgliederversammlung mit einem dementsprechenden Tagesordnungspunkt müssen die Mitglieder persönlich und schriftlich drei Wochen vorher eingeladen werden.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Alemannenschule Mengen e.V., Keltenstraße 32, 79227 Schallstadt-Mengen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mengen, 27.04.2023